

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1233

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 13. August 2018

gez. Karin Reese-Cloosters

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

1. August 2018

**Verwaltungsvereinbarung zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes zwischen
dem Land Schleswig-Holstein und der Filmförderungsgesellschaft (FFA)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt erhalten Sie die mit entsprechenden Anlagen den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Filmförderungsanstalt des Bundes (FFA) mit Stand 18. Juli 2018, die im September 2018 von allen Bundesländern unterzeichnet werden soll.

Wir bitten den Finanzausschuss gemäß Ziffer 3 des Haushaltsführungserlasses 2018 um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'O. Grundei', written in a cursive style.

Dr. Oliver Grundei

Anlagen

- Anlage 1 Entwurf der Verwaltungsvereinbarung (Stand 18.7.2018) zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Filmförderungsanstalt mit:
- Anlage 1.1 Gemeinsame Förderrichtlinie (Entwurf: Stand 12.7.2018)
- Anlage 1.2 Geschäftsordnung zur Organisation der für die Förderentscheidungen zuständigen Gremien (wird nach Vorlage nachgereicht)
- Anlage 1.3 Übersicht der erstattungsfähigen Verwaltungskosten

E N T W U R F
(Stand: 18.07.2018)

Zwischen

**dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem
Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land
Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem
Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein
und dem Freistaat Thüringen**
(im Folgenden die Länder)

und

der Filmförderungsanstalt
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -
vertreten durch den Vorstand
(im Folgenden FFA)

wird folgende

Verwaltungsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die Digitalisierung des nationalen Filmerbes ist aus kulturpolitischen wie wirtschaftlichen Gründen eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Filmwirtschaft.

Das Digitalisierungsprogramm zum Erhalt des nationalen Filmerbes hat eine Laufzeit von 10 Jahren und einen Mittelansatz von bis zu € 10 Mio. jährlich. Die Mittel bringen die Länder, der Bund und die Filmförderungsanstalt (FFA) vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften bzw. des genehmigten Wirtschaftsplans der FFA auf. Die Mittelbereitstellung erfolgt zu gleichen Teilen in Höhe von jeweils bis zu € 3,33 Mio. Zweck der Verwaltungsvereinbarung ist die Festlegung des Verfahrens zwischen den Ländern und der FFA zur gemeinsamen Umsetzung des von der Beauftragten für Kultur und Medien (im Folgenden BKM), den Ländern und der FFA aufgestellten Förderkonzepts zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes vom 24.01.2017.

- I. Die FFA übernimmt ab 01.01.2019 die administrative Abwicklung und Durchführung des Länderanteils zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes.

1. Die Aufgaben der FFA sind dabei insbesondere
 - die Vergabe von Fördermitteln auf der Grundlage der Förderrichtlinien zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes (**Anlage 1**)
 - die Führung der zentralen Geschäftsstelle „Filmdigitalisierung“
 - die Organisation der für die Förderentscheidungen zuständigen beiden Gremien „Kuratorisches Interesse“ und „Konservatorisches Interesse“ nach der Geschäftsordnung (**Anlage 2**)
 - die Beratung der potentiellen Antragsteller
 - die Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Gewährung der Fördermittel auf Grundlage eines durch die FFA erstellten Online-Antragsverfahrens
 - die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sowie die sonstige Abwicklung der Fördermaßnahmen gemäß den Erfordernissen des Förderkonzeptes
 - die Erteilung der Ablehnungsbescheide
 - die Prüfung der ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel
 - der Widerruf von Zuwendungsbescheiden und das Geltendmachen von Erstattungsansprüchen nebst Zinsforderungen
 - die regelmäßige Erstellung von Statistiken / jährlichen Berichtspflichten
 - die Öffentlichkeitsarbeit auf Grundlage eines gemeinsam durch die beteiligten Partner (FFA, BKM, Länder) entworfenen „Förderlabels“
2. Berlin übernimmt für die Länder in Abstimmung mit diesen die Vertretung gegenüber der FFA, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Berlin koordiniert sämtliche Anliegen der Länder und kommuniziert diese gegenüber der FFA. Die FFA gibt rechtsverbindlichen Erklärungen an die Länder gegenüber Berlin ab.
3. Berlin teilt der FFA rechtzeitig (spätestens bis zum 31.10.) vor Beginn eines jeweiligen Förderjahres die Höhe der Ländermittel und die jeweiligen Länderanteile mit. Diese Mittel werden von den Ländern grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel aufgebracht. Abweichungen sind zulässig, sofern die jeweilige gesetzgebende Körperschaft Mittel in geringerem Umfang bereitstellt, als dem Anteil des Landes nach dem Königsteiner Schlüssel entspricht.
Die Mittel werden auf ein von der FFA eingerichtetes Sonderkonto überwiesen und von der FFA für die Länder treuhänderisch verwaltet.

4. Die FFA bewilligt die Zuwendungen aus Mitteln der Länder auf der Grundlage eines mit Berlin und BKM inhaltlich abgestimmten förmlichen Bescheides für alle Förderlinien.
5. Für bis zu einem Drittel seines jährlichen Beitrags kann jedes Land bestimmen, dass die aus seinem Anteil finanzierten Förderungen bestimmten Adressaten oder Projekten vorbehalten sind. Satz 1 gilt nicht für Länder, die Mittel in geringerem Umfang aufgebracht haben, als es ihrem Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel entspricht. Die Bestimmung eines Projektes setzt einen entsprechenden Antrag des Adressaten voraus. Der Antrag ist nur förderfähig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere die Kinotauglichkeit, erfüllt sind.

Soll mit dem Beitragsanteil eines Landes eine Förderlinie verstärkt werden, ist dies mit der Mitteilung des jährlichen Beitrages auszusprechen.

6. Die FFA unterrichtet die Länder über Berlin mindestens zwei Mal jährlich über die Abwicklung der laufenden Projekte und die Inanspruchnahme der Fördermittel.

In der Unterrichtung ist, gegliedert nach den drei Förderlinien, insbesondere Auskunft zu geben über:

- die Titel aus den Förderlinien Kuratorisches und Konservatorisches Interesse, für die eine Förderung beantragt wurde,
- die Titel, für die eine Förderung zugesagt oder ausgezahlt wurde,
- den jeweiligen Förderbetrag, der zugesagt oder ausgezahlt wurde,
- Name und Sitz des jeweils geförderten Antragstellers,
- die Art und Weise der Umsetzung des jeweiligen Bestimmungsrechts der Länder.

Im Einzelfall informiert die FFA auf Anforderung Berlins auch über einzelne Förderprojekte.

Die FFA ist darüber hinaus verpflichtet, die Länder über Berlin über Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Bewirtschaftung der Mittel betreffen, unverzüglich zu unterrichten. Berlin ist berechtigt, die von der FFA im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme angelegten Dokumente und Buchführungsunterlagen (zahlungsbegründende Unterlagen) einzusehen. Berlin unterrichtet die Länder über diese Einsichtnahmen.

7. In einem Haushaltsjahr nicht eingesetzte Ländermittel werden dann anteilig zurückerstattet bzw. auf das Folgejahr angerechnet, wenn entsprechende Mittel der BKM zurückerstattet werden.
 8. Eine Haftung gegenüber den Ländern für Nicht- oder Schlechterfüllung der aus dieser Verwaltungsvereinbarung resultierenden Verpflichtungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- II. Der Erfolg des Förderkonzeptes wird evaluiert. Das hierfür notwendige Verfahren einschließlich der Festlegung von Kriterien wird zwischen BKM, Berlin in Absprache mit den Ländern und der FFA rechtzeitig abgestimmt. Das Evaluierungsergebnis soll nach drei Jahren vorliegen.

Unabhängig davon tauschen sich die Parteien nach einem Jahr über die praktische Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung aus.

- III. Die Ländermittel werden auf Anforderung der FFA fällig. Zahlungsziele von je 50 % sind jeweils der 1. März und der 30. September eines jeden Jahres.

Die angemessenen Verwaltungskosten werden in pauschalierter Form zu gleichen Teilen durch die FFA, die BKM und die Länder getragen. Zur Teilfinanzierung der Verwaltungskosten für die übernommenen Aufgaben erhält die FFA von Berlin aus den zur Verfügung gestellten Ländermitteln eine jährliche Kostenpauschale nach den jeweils gültigen BMF-Kostensätzen von zurzeit € 70.841,- (i.W. siebzigtausendachthunderteinundvierzig Euro). Die genaue Zusammensetzung der erstattungsfähigen Verwaltungskosten ergibt sich aus der als **Anlage 3** beigefügten Übersicht.

Zusätzliche mit der Verwaltungsvereinbarung unmittelbar im Zusammenhang stehende und notwendige Kosten werden der FFA - nach rechtzeitiger Information und Begründung der Notwendigkeit gegenüber Berlin - gesondert erstattet.

- IV. Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Erstmals mit Wirkung zum 31.12.2022 kann sie von jedem der Vertragspartner zum Ende des jeweils laufenden Vertragsjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den Vertragspartnern schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch können jedes der übrigen Länder und die FFA binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die verbleibenden Länder sind nicht verpflichtet, den Anteil des oder der kündigenden Länder zu übernehmen.

Sollte das derzeit gültige Filmförderungsgesetz (FFG) nicht über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden, kann die FFA diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen.

- V. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Berlin, den2018

Berlin, den 2018

Land Baden-Württemberg

Filmförderungsanstalt

Unterschrift

Unterschrift

Freistaat Bayern

Unterschrift

Land Berlin

Unterschrift

Land Brandenburg

Unterschrift

Freie Hansestadt Bremen

Unterschrift

Freie und Hansestadt Hamburg

Unterschrift

Land Hessen

Unterschrift

Land Mecklenburg-Vorpommern

Unterschrift

Land Niedersachsen

Unterschrift

Land Nordrhein-Westfalen

Unterschrift

Land Rheinland Pfalz

Unterschrift

Saarland

Unterschrift

Freistaat Sachsen

Unterschrift

Land Sachsen-Anhalt

Unterschrift

Land Schleswig-Holstein

Unterschrift

Freistaat Thüringen

Unterschrift

Gemeinsame Förderrichtlinie der BKM, der Länder und der FFA zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes

vom 01. 01.2019

Entwurf: Stand 12.07.2018

Inhaltsübersicht

§ 1	ZIELE	1
§ 2	FÖRDERGEGENSTAND	2
§ 3	ANTRAGSBERECHTIGUNG	2
§ 4	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ALLE FÖRDERBEREICHE	2
§ 5	BESTIMMUNGSRECHT DER LÄNDER	3
§ 6	BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE AUSGABEN	3
§ 7	ARCHIVIERUNG UND DOKUMENTATION	4
§ 8	AUSWERTUNGSINTERESSE	4
§ 9	KURATORISCHES INTERESSE	4
§ 10	KONSERVATORISCHES INTERESSE	5
§ 11	INKRAFTTRETEN	5

Präambel

Die Digitalisierung des nationalen Filmerbes ist aus kulturpolitischen wie wirtschaftlichen Gründen eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Filmwirtschaft.

Das Digitalisierungsprogramm zum Erhalt des nationalen Filmerbes hat eine Laufzeit von 10 Jahren und einen Mittelansatz von bis zu € 10 Mio. jährlich. Die Mittel bringen die Länder, der Bund und die Filmförderungsanstalt (FFA) (vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften) auf. Die Mittelbereitstellung erfolgt zu gleichen Teilen in Höhe von jeweils bis zu € 3,33 Mio.

Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung des Förderverfahrens zur gemeinsamen Umsetzung des von der BKM, den Ländern und der FFA aufgestellten Förderkonzepts zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes vom 24.01.2017.

§ 1 Ziele

- (1) Die FFA kann nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Förderungen zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes gewähren.
- (2) Die Digitalisierungsförderung umfasst die folgenden Bereiche:
 - Auswertungsinteresse (§ 8)
 - Kuratorisches Interesse (§ 9)
 - Konservatorisches Interesse (§ 10)
- (3) Über Förderungen nach § 9, § 10 entscheidet die FFA aufgrund der Bewertung durch Expertengremien. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Ein Anspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die FFA entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen

der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Fördergegenstand

(1) Förderungen können nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen im Sinne der §§ 41, 46 FFG. Dem Antrag ist eine entsprechende BAFA-Bescheinigung oder ein Ursprungszeugnis gleichwertiger Art beizufügen. Sollte beides nicht vorhanden sein, muss nachgewiesen werden, dass sich der Sitz des Herstellers zum Zeitpunkt der Herstellung (Nullkopie) in Deutschland in seinen jeweiligen Grenzen befand oder dass künstlerisch eine wesentliche deutsche Beteiligung, ein wesentlicher deutscher Beitrag bzw. eine wesentliche Bedeutung für das nationale Filmerbe erkennbar ist.

(2) Der zu digitalisierende Film soll im Kino aufgeführt worden oder kinotauglich sein. Filme, die ursprünglich, primär oder ausschließlich für das Fernsehen oder den direkten Vertrieb über Video, DVD oder VOD produziert wurden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

§ 3 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt ist

a) der Inhaber/die Inhaberin der für die beabsichtigte Auswertung bzw. Verwendung im Inland erforderlichen Rechte an dem Film,

b) der Eigentümer oder Besitzer des Originalmaterials, mit Nachweis der Zustimmung des Rechteinhabers für die beabsichtigte digitale Verwertung.

(2) Filmerbeeinrichtungen und Archive sind ergänzend zu Abs. 1 im Falle konservatorischer Notwendigkeit auch ohne Rechtenachweis antragsberechtigt für das Archivgut, das bei ihnen lagert.

(3) Das Bundesarchiv ist nur antragsberechtigt für Digitalisierungen aus konservatorischem Interesse bis zu einer Gesamthöhe von € 500.000,- jährlich. Andere Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung, Gemeinden und Rundfunkveranstalter sind nicht antragsberechtigt.

(4) Die Antrag stellende Person muss ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Sofern sie ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat, muss sie eine Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung haben.

§ 4 Allgemeine Bedingungen für alle Förderbereiche

(1) Anträge können laufend über ein von der FFA online bereit gestelltes Formular gestellt werden. Die Beantragung der Digitalisierung mehrerer Filme ist möglichst als Liste in einem Antrag zusammenzufassen.

(2) Der/die Förderempfänger/in hat das bestmögliche Ausgangsmaterial zu verwenden. Die digitale Fassung soll grundsätzlich eine Auflösung von mindestens 2K aufweisen. Ergebnis der Digitalisierung ist mindestens Vorführqualität. Die FFA kann weitere technische Einzelheiten auf ihrer Homepage festlegen und veröffentlichen.

(3) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich bei dem/der Antragsteller/in um ein

Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt.

(4) Die Förderung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung. Die als Zuwendungen bewilligten Geldleistungen werden als Anteilfinanzierung ausgereicht, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt wird. Die Förderung wird regelmäßig bis zur Höhe von 40.000 € pro Film gewährt. Die Beantragung höherer Förderungen muss gesondert begründet werden. Über die Bewilligung höherer Förderungen entscheidet das Gremium „Kuratorisches Interesse“.

(5) Der Eigenanteil beträgt mindestens 20 Prozent. Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert wird, sind bei Förderungen nach § 9, § 10 hiervon ausgenommen.

(6) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung aus Mitteln der BKM und der Länder sowie die diesbezügliche Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung der Förderbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Die Prüfungs- und Erhebungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben unberührt.

(7) Mit den Digitalisierungsarbeiten darf erst nach Erteilung des Förderbescheides begonnen werden. Die FFA kann im Ausnahmefall auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zu § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften zustimmen.

(8) Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.4 ANBest-P des Bundes. Die ausgezahlten Mittel sind alsbald, spätestens jedoch innerhalb der nächsten sechs Wochen zu verwenden.

(9) Zuwendungen nach dieser Richtlinie, die sich an Betriebe und Unternehmen richten, sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und der §§ 1 ff. Subventionsgesetz (SubvG). Der Empfänger ist verpflichtet, der FFA unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind. Die subventionserheblichen Tatsachen werden im für die jeweilige Förderung maßgeblichen Antragsvordruck konkret bezeichnet.

§ 5 Bestimmungsrecht der Länder

Wenn ein Antrag von einem Land im Rahmen seines Bestimmungsrechtes unterstützt wird, wird dem Antrag im Umfang der berücksichtigungsfähigen Ausgaben vorrangig stattgegeben. Voraussetzung ist die Kintauglichkeit im Sinne von § 2 Abs. 2, die vom Gremium „Kuratorisches Interesse“ festgestellt wird. Das Verfahren im Einzelnen wird von der FFA in Abstimmung mit den Ländern festgelegt.

§ 6 Berücksichtigungsfähige Ausgaben

Die Förderung erfolgt auf Grundlage von Ausgaben. Die Ausgaben, die bei der Kostenkalkulation der Digitalisierung berücksichtigt werden können, werden von der FFA in Abstimmung mit Bund und Ländern in einem Merkblatt festgelegt.

§ 7 Archivierung und Dokumentation

- (1) Der/die Förderempfänger/in hat ein Exemplar der digitalen Fassung des Films in Vorführqualität im Bundesarchiv einlagern zu lassen.
- (2) Der/die Förderempfänger/in ist verpflichtet, die für die filmographische Erfassung erforderlichen Daten der digitalisierten Filme an die Plattform www.filmportal.de zu übermitteln.
- (3) Bei Digitalisierungen von Spiel- und Dokumentarfilmen mit einer Laufzeit von über 60 Minuten ist der/die Förderempfänger/in verpflichtet, die ersten fünf Minuten dem Filmportal für eine zeitlich unbegrenzte, nicht-kommerzielle und nicht-exklusive Präsentation zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Auswertungsinteresse

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der FFA bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Eingangsstempel. In Zweifelsfällen kann das Gremium „Kuratorisches Interesse“ befasst werden.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist ein plausibles und detailliertes Auswertungskonzept. Die Digitalisierung muss auf Zugänglichmachung des Filmes (z.B. via Kino- oder Festivalsauswertung, DVD, Blu-ray, Video on Demand, lineares Fernsehen) ausgerichtet sein.
Weitere Voraussetzung ist:
 - a) die Erfüllung der in der Richtlinie der FFA nach Abs. 3 festgelegten Kriterien oder
 - b) die Feststellung eines qualifizierten Mehrwerts des Films für das nationale Filmerbe durch das Gremium „Kuratorisches Interesse“.
- (3) Die FFA legt Einzelheiten der auswertungsorientierten Förderung in einer Richtlinie fest.

§ 9 Kuratorisches Interesse

- (1) Die Förderentscheidung wird vom Gremium „Kuratorisches Interesse“ getroffen. Bis zum jeweiligen von der FFA bekannt gegebenen Stichtag eingegangene Anträge werden in der zeitlich darauf folgenden Sitzung des Gremiums behandelt.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist
 - a) ein kuratorisches Auswertungskonzept mit dem Ziel der öffentlichen Zugänglichmachung und
 - b) ein qualifizierter Mehrwert des Films für das nationale Filmerbe (Kinotauglichkeit), d.h. es handelt sich um Kurz- oder Langfilme von besonderer filmhistorischer Bedeutung oder dokumentarischem bzw. künstlerischem Wert insbesondere aus folgenden Gattungen:
 - Spielfilme (Starkino, Publikumserfolge, unabhängige Autorenfilme, ästhetische Opposition, Kinderfilme, verkannte Filme, Zensurfälle, technische Innovationen)
 - Dokumentarfilme (soziales Leben, Erziehung/Bildung, Stadt- und Regionalentwicklung, zeitgeschichtliche Ereignisse, Politik, Sport, Industrie und Werbung, künstlerische Dokumentation, Filme über andere Künste wie Tanz, Theater, Musik etc., ephemere Filme)

- Animations- und Experimentalfilme (künstlerische Avantgarde, Film als Kunst, Trickfilm)

(3) In Fällen einer wirtschaftlichen Auswertungsperspektive sind die Filme vorrangig auf Grundlage von § 8 (Auswertungsinteresse) zu digitalisieren. Das Gremium „Kuratorisches Interesse“ kann in diesen Fällen entscheiden, dass der Antrag auf Grundlage von § 8 geprüft wird.

§ 10 Konservatorisches Interesse

(1) Die Förderentscheidung wird vom Gremium „Konservatorisches Interesse“ getroffen. Bis zum jeweiligen von der FFA bekannt gegebenen Stichtag eingegangene Anträge werden in der zeitlich darauf folgenden Sitzung des Gremiums behandelt. In Zweifelsfällen kann das Gremium „Kuratorisches Interesse“ befasst werden.

(2) Voraussetzung für die Förderung ist die Darlegung einer Materialgefährdung, die auf einer technischen Begutachtung des Materialzustands basiert, sowie ein qualifizierter Mehrwert für das Filmerbe im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. b).

(3) Die Förderung setzt keinen Eigenanteil des Antragstellers voraus.

(4) In Fällen einer wirtschaftlichen Auswertungsperspektive sind die Filme vorrangig auf Grundlage von § 8 (Auswertungsinteresse) zu digitalisieren. Das Gremium „Kuratorisches Interesse“ kann in diesen Fällen entscheiden, dass der Antrag auf Grundlage von § 8 geprüft wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Personalkostensätze
gem. BMF-Rundschreiben v. 21. August 2017 - II A 3-H 1012-10/07/0001 :0013 - DOK 2017/0635460
Tarifstand: 2016

Filmisches Erbe													
Länder/BKM/IFFA-Vereinbarung ab 2018													
	Eingruppierung	Personal-einzelkosten in €* in €				Sacheinzelkosten in €* in €				Gemeinkosten-zuschlag 30%*in €	PKS-Jahreswert in €	%Anteil	Gesamt €
		Steuerpflichtiges Brutto	Arbeitgeberanteil Sozialversich.	Personalnebenkosten	Gesamt	sächl. Verwaltungsausgaben	Investitionen	Büroräume	Gesamt				
Förderreferent/in *	E 9 b	47.943	12.697	850	61.490	9.200	2.850	8.200	20.250	24.522	106.262	100	106.262
Förderreferent/in *	E 9 b	47.943	12.697	850	61.490	9.200	2.850	8.200	20.250	24.522	106.262	100	106.262
		212.524											

*Alle Werte für nachgeordnete Bereiche des Bundes

zzgl. evtl. anfallender Kosten für:
- Ersteinrichtung der Online-Antragstellung
- Einführung E-Akte gem. EGovG
- Öffentlichkeitsarbeit des gemeinsamen "Förderlabels" via www.filmportal.de

Anteil	%	€
Länder	33,333	70.841
BKM	33,333	70.841
FFA	33,333	70.842
	100%	212.524